

Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ????.???

Geändert: 161.1

Aufgehoben: 122.20

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 12 der Bundesverfassung (BV)¹⁾ und Artikel 29 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung²⁾, gestützt auf Artikel 86 Absatz 1, 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG)³⁾, Artikel 46 Absatz 1, 80a bis 82 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)⁴⁾ und Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)⁵⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des AuG und des AsylG auf kantonaler Ebene.

¹⁾ SR [101](#)

²⁾ BSG [101.1](#)

³⁾ SR [142.20](#)

⁴⁾ SR [142.31](#)

⁵⁾ SR [142.201](#)

² Für die Gewährung der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom ■■■ über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)⁶⁾.

Art. 2 *Zweck*

¹ Dieses Gesetz bezweckt

- a den effizienten Vollzug des AuG,
- b die Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Nothilfe für bedürftige Personen gemäss Artikel 6 Absatz 1,
- c den konsequenten und raschen Wegweisungsvollzug von Personen gemäss Artikel 6 Absatz 1,
- d die Förderung der freiwilligen Ausreise und Rückkehr von Personen ohne Aufenthalts- und Bleiberecht.

2 Aufgaben und Zuständigkeiten beim Vollzug des AuG

Art. 3 *Aufgaben der kantonalen Stellen*

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion vollzieht das AuG, soweit dieses oder ein anderes Gesetz keine abweichenden Zuständigkeiten vorsieht.

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion trifft die arbeitsmarktlichen Vorentscheide. Der Regierungsrat kann ihr weitere in diesem Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die für den Vollzug des AuG zuständigen Stellen der Polizei- und Militärdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion durch Verordnung.

Art. 4 *Aufgaben der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Behörden beim Vollzug des AuG.

² Der Regierungsrat bezeichnet die einzelnen Aufgaben durch Verordnung.

Art. 5 *Aufsicht*

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion übt die fachliche Aufsicht über die Gemeinden aus, soweit diese ausländerrechtliche Aufgaben gemäss Artikel 4 und 42 f. wahrnehmen.

² Sie sorgt für eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung und kann Weisungen erlassen.

⁶⁾ BSG ■■■

3 Nothilfe für Personen im Asylbereich

3.1 Grundsätze

Art. 6 *Berechtigte Personen*

¹ Die folgenden Personen sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen und haben auf Ersuchen hin Anspruch auf Nothilfe, wenn sie bedürftig sind:

- a* Personen mit rechtskräftigem negativem Asyl- und Wegweisungsentscheid, deren Ausreisefrist abgelaufen ist,
- b* Personen, die Verfahren gemäss Artikel 82 Absatz 2 AsylG durchlaufen.

² Bedürftig ist, wer

- a* seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann und
- b* Hilfe von Dritten nicht oder nicht rechtzeitig erhalten kann.

Art. 7 *Pflichten*

¹ Personen gemäss Artikel 6 Absatz 1 haben

- a* Weisungen zu befolgen,
- b* bei sämtlichen amtlichen Handlungen der Behörden mitzuwirken, insbesondere bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten,
- c* der zuständigen Stelle die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen und Änderungen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen,
- d* am Ort ihrer Unterbringung die Hausordnung zu beachten,
- e* alles zu unterlassen, was das geordnete Zusammenleben am Ort ihrer Unterbringung stört oder gefährdet,
- f* die ihnen zugewiesenen Reinigungs- und Gemeinschaftsarbeiten zu erledigen.

3.2 Vollzug

3.2.1 Zuständigkeit und Verfahren

Art. 8

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für die Gewährung der Nothilfe zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion durch Verordnung.

² Er legt die Voraussetzungen für den Zugang zur Nothilfe und das Verfahren zur Gewährung der Nothilfe durch Verordnung fest.

3.2.2 Aufgabenübertragung

Art. 9 *Umfang und Leistungserbringerin*

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes die Gewährung der Nothilfe durch Leistungsverträge ganz oder teilweise an geeignete private oder öffentliche Trägerschaften übertragen.

Art. 10 *Voraussetzungen*

¹ Die Aufgabenübertragung gemäss Artikel 9 Absatz 1 setzt voraus, dass

- a die Leitung und das Personal über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen und
- b die Betriebsführung sichergestellt ist.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Anforderungen und Bedingungen für den Abschluss eines Leistungsvertrags festlegen.

Art. 11 *Zuweisungen und Verfahren*

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion weist den privaten oder öffentlichen Trägerschaften Personen gemäss Artikel 6 Absatz 1 zu.

² Die privaten oder öffentlichen Trägerschaften können im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Verfügungen erlassen.

³ Über Beschwerden entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 12 *Aufsicht*

¹ Die privaten oder öffentlichen Trägerschaften gemäss Artikel 9 Absatz 1 unterstehen der Aufsicht der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 13 *Prüfung und Kontrolle*

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion überprüft periodisch, ob die privaten oder öffentlichen Trägerschaften die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und ihre Leistungen effizient und in guter Qualität erbringen.

¹⁾ BSG [155.21](#)

Art. 14 *Pflichten*

¹ Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist und ohne dass sie von allfälligen besonderen Geheimhaltungspflichten entbunden werden müssen, sind die privaten oder öffentlichen Trägerschaften verpflichtet, der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion

- a Auskünfte zu erteilen,
- b Einsicht in die Akten zu gewähren,
- c Angaben zum Betrieb, zur Leistung und zur Qualität zu liefern,
- d Änderungen bei den für den Abschluss des Leistungsvertrags gesetzlichen Voraussetzungen zu melden,
- e Zutritt zu den privaten Einrichtungen und ihren Räumlichkeiten zu verschaffen,
- f jede Unterstützung zu gewähren, die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

3.3 Umfang der Nothilfe**Art. 15** *Inhalt und Grenzen*

¹ Die Leistungen der Nothilfe beschränken sich grundsätzlich auf das verfassungsrechtliche Minimum.

² Sie werden in der Regel in Form von Sachleistungen ausgerichtet und beinhalten

- a die Unterbringung in einer gemeinschaftlichen Unterkunft (Kollektivunterkunft),
- b die Bereitstellung von Nahrung und Abgabe von Hygieneartikeln im Umfang der tiefsten Stufe, welche die Gesetzgebung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vorsieht,
- c die Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾,
- d Kleidungsstücke und andere Sachmittel bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf.

³ Es werden keine rückwirkenden Leistungen ausgerichtet.

Art. 16 *Besondere Bedürfnisse*

¹ Bei unbegleiteten Minderjährigen und bei anderen verletzlichen Personen werden die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse festgelegt, namentlich im Bereich der Unterbringung und der Betreuung.

¹⁾ SR [832.10](#)

Art. 17 *Kostengünstige Lösungen*

¹ Bei der Gewährung der Nothilfe gemäss Artikel 15 und der besonderen Leistungsangebote gemäss Artikel 16 sind kostengünstige Lösungen zu wählen.

3.4 Unterbringung

Art. 18 *Normale Lage*

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion sorgt in Zusammenarbeit mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie den privaten oder öffentlichen Trägerschaften gemäss Artikel 9 Absatz 1 für eine ausreichende Anzahl an geeigneten temporären und dauerhaften Unterbringungsplätzen für Personen in der Nothilfe und schafft angemessene Reserven.

² Sie orientiert sich dabei an den Prognosen der Bundesbehörden zur Entwicklung der Asylgesuche.

³ Die Gemeinden sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sind frühzeitig in die Suche nach Unterbringungsplätzen einzubeziehen, und sie wirken aktiv mit.

⁴ Der Regierungsrat kann den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Aufgaben gemäss Absatz 1 und Koordinationsaufgaben gemäss Artikel 22 Absatz 1 übertragen.

Art. 19 *Bei angespannten Lagen*

¹ Die Massnahmen in angespannten Lagen richten sich nach Artikel 28 SAFG.

² Der Regierungsrat berücksichtigt dabei den Platzbedarf im Nothilfebereich.

Art. 20 *Bei Notlagen*

¹ In Notlagen kommen die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)¹⁾ zur Anwendung.

Art. 21 *Anforderungen*

¹ Die Nothilfeunterkünfte müssen durch ihre Grösse, Beschaffenheit und Lage

a eine angemessene Unterbringung der Personen gemäss Artikel 6 Absatz 1 ermöglichen und

b betriebswirtschaftlich möglichst sinnvolle Einheiten bilden.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und kann weitere Kriterien für die Unterbringung von Personen gemäss Artikel 6 Absatz 1 festlegen.

¹⁾ BSG [521.1](#)

Art. 22 *Information und Koordination*

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion stellt den Gemeinden die notwendigen Informationen bereit und koordiniert die Zusammenarbeit.

3.5 Kosten**Art. 23** *Entschädigung*

¹ Der Kanton richtet den Standortgemeinden eine angemessene Entschädigung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen bei der Unterbringung von Personen gemäss Artikel 6 Absatz 1 aus.

Art. 24 *Kostenersatz an Dritte*

¹ Wer Personen gemäss Artikel 6 Absatz 1 ohne Auftrag des Kantons unterstützt oder medizinisch versorgt, hat keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten.

² Leistungen für medizinische Notfälle können der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion in Rechnung gestellt werden.

Art. 25 *Finanzierung*

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Nothilfekosten werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.

² Sie gelten als gebundene Ausgaben im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁾, soweit sie sich nach dem verfassungsrechtlichen Minimum gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2 richten.

³ Für die Ausgaben und Leistungen gemäss Artikel 16 gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 39 bis 41 SAFG sinngemäss.

Art. 26 *Rückerstattung*

¹ Die Rückerstattung von bezogenen Nothilfeleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²⁾.

¹⁾ BSG [620.0](#)

²⁾ BSG [860.1](#)

4 Förderung der freiwilligen Ausreise und Rückkehrhilfe

Art. 27

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion fördert die freiwillige Ausreise von rechtskräftig weggewiesenen Personen mit abgelaufener Ausreisefrist.

² Sie kann für ausreisewillige Personen besondere Leistungsangebote zur Vorbereitung und Erleichterung der Rückkehr in die Heimat bereitstellen.

³ Sie kann die Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 durch Leistungsverträge ganz oder teilweise an geeignete private oder öffentliche Trägerschaften übertragen. Die Bestimmungen gemäss Unterabschnitt 3.2.2 gelten sinngemäss.

5 Anordnung der Ausschaffung und Zwangsmassnahmen

Art. 28 *Zuständigkeit*

¹ Die Anordnung der Ausschaffung, der Durchsuchung und der in Artikel 73 bis 81 AuG aufgeführten Zwangsmassnahmen obliegt der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion gemäss Artikel 3 Absatz 1.

² Soweit der Regierungsrat die Verfügungskompetenz in ausländerrechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 42 Absatz 1 an Gemeinden überträgt, kann auch die Zuständigkeit für die Anordnung der Ausschaffung und von Zwangsmassnahmen übertragen werden.

Art. 29 *Verfahren*

¹ Zwangsmassnahmen sind schriftlich anzuordnen und zu begründen.

² Ausländische Personen, die aufgrund einer Zwangsmassnahme inhaftiert werden, sind in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe der Haft und über die ihnen zustehenden Rechte zu unterrichten.

Art. 30 *Rechtsschutz*

¹ Zuständige richterliche Behörde gemäss Artikel 70 und 73 bis 81 AuG ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht.

² Die Entscheide des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

³ Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelungen nach dem VRPG:

a Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.

b Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

6 Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts

Art. 31 *Vollzug*

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion vollzieht die freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts in geeigneten Räumlichkeiten.

² Die Bestimmungen der Justizvollzugsgesetzgebung finden Anwendung, soweit dies mit dem Zweck des Freiheitsentzugs vereinbar ist und nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen werden.

Art. 32 *Rechte der Eingewiesenen*

¹ Die Eingewiesenen haben Anspruch auf täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien.

² Soweit nicht Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegenstehen, haben Eingewiesene zudem Anspruch auf

a gemeinschaftliche Unterbringung und soziale Kontakte,

b nicht überwachte telefonische und briefliche Kontakte zur Aussenwelt und nicht überwachten Empfang von Besuch.

³ Dauert der Freiheitsentzug länger als zwei Monate, wird den Eingewiesenen eine angemessene Arbeit angeboten.

⁴ Den Bedürfnissen von Schutzbedürftigen und Familien mit Kindern ist bei der Ausgestaltung des Vollzugs Rechnung zu tragen.

Art. 33 *Sicherheit und Ordnung*

¹ Die Bestimmungen der Justizvollzugsgesetzgebung zu Sicherheit und Ordnung sind anwendbar, soweit dies mit dem Zweck des Freiheitsentzugs vereinbar ist.

² Die Artikel 28, 30 und 40 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)¹⁾ sind nicht anwendbar.

Art. 34 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der Leitung der Vollzugseinrichtung können die Eingewiesenen Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion führen.

¹⁾ BSG ■■■

² Entscheide der Polizei- und Militärdirektion können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 35 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

7 Datenschutz und Datenbearbeitung

Art. 36 *Bearbeitung von Personendaten*

¹ Die für den Vollzug der Aufgaben gemäss diesem Gesetz zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden sowie die mit Aufgaben gemäss diesem Gesetz betrauten privaten und öffentlichen Trägerschaften können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren gemäss diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

Art. 37 *Datenbekanntgabe*

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden sowie die mit Aufgaben gemäss diesem Gesetz betrauten privaten und öffentlichen Trägerschaften dürfen zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall untereinander und anderen Behörden bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe notwendig sind.

² Im Übrigen richtet sich die Bekanntgabe von Personendaten durch die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden nach den ausländer- und asylrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts und der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

Art. 38 *Schweigepflicht, Mitteilungen an Dritte und Auskunftspflichten*

¹ Die Bestimmungen des SHG über die Schweigepflicht, Mitteilungen an Behörden und Private sowie Auskunftspflichten gelten beim Vollzug der Nothilfe gemäss diesem Gesetz sinngemäss.

Art. 39 *Datenbearbeitungssysteme*

¹ Personendaten über die Gewährung der Nothilfe und Rückkehrhilfe werden im Datenbearbeitungssystem gemäss Artikel 46 SAFG bearbeitet.

² Für den Betrieb, die elektronischen Zugriffsrechte, die Verantwortlichkeiten und den Datenschutz sind die Bestimmungen des SAFG sowie diejenigen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz anwendbar.

³ Für die Datenbearbeitungssysteme zum Vollzug des AuG und AsylG gelten im Übrigen die Vorgaben des Bundesrechts.

8 Verfahren und Rechtsschutz

Art. 40

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des VRPG.

9 Ausführungsbestimmungen

Art. 41

¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

10 Übergangsbestimmungen

10.1 Vollzug des AuG

Art. 42 *Verfügungskompetenz*

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass Gemeinden, denen die Verfügungskompetenz zum Vollzug des AuG vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnung ganz oder teilweise übertragen wurde, die Kompetenzen weiterhin ausüben können, wenn sie über die erforderlichen Ressourcen und das erforderliche Fachwissen verfügen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufgabenübertragung gemäss Absatz 1 und sie wird vom Kanton nicht entschädigt.

³ Gegen Verfügungen der Gemeinden kann bei der Polizei- und Militärdirektion Beschwerde geführt werden. Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des VRPG.

Art. 43 *Weitere Befugnisse*

¹ Mit der Kompetenzübertragung gemäss Artikel 42 Absatz 1 können die Gemeinden, die am 31. Dezember 2007 über ein kommunales Polizeikorps verfügt haben, zum Vollzug des AuG und in Koordination mit der Kantonspolizei Einvernahmen gemäss Artikel 142 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹⁾ unter Beachtung der strafprozessualen Vorgaben durchführen und zu diesem Zweck Vorladungen gemäss Artikel 206 StPO erlassen.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden, die Massnahmen gemäss Absatz 1 vollziehen, müssen über eine polizeiliche oder eine dieser gleichwertigen Ausbildung verfügen. Sie sind der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion zu melden.

10.2 Gewährung der Nothilfe

Art. 44 *Überprüfung besonderer Unterbringungen*

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion überprüft innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Situation von Personen gemäss Artikel 6 Absatz 1, die Nothilfeleistungen beziehen, die erheblich über den Leistungsumfang gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2 hinausgehen, namentlich weil sie in individuellen Unterkünften oder spezialisierten Einrichtungen untergebracht sind.

² Bis zum Abschluss der Überprüfung können die Personen gemäss Artikel 6 Absatz 1 in den individuellen Unterkünften oder spezialisierten Einrichtungen verbleiben.

Art. 45 *Leistungsverträge*

¹ Nach bisherigem Recht geschlossene Leistungsverträge behalten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit bis zur vertraglich vereinbarten Beendigung.

¹⁾ SR [312.0](#)

Art. 46 *Ausgleich der Lastenverschiebung*

¹ Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von einer Million Franken pro Jahr als Folge der Regelung in Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 39 SAFG wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹ angerechnet.

11 Schlussbestimmungen**Art. 47** *Änderung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)² wird geändert.

Art. 48 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20) wird aufgehoben.

Art. 49 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

II.

Der Erlass [161.1](#) Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 57 Abs. 2

² Sie entscheiden über Beschwerden

e **(geändert)** nach Artikel 30 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom ■■■ zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)³.

¹) BSG [631.1](#)

²) BSG [161.1](#)

³) BSG ■■■

III.

Der Erlass [122.20](#) Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz vom 20.01.2009 (EG AuG und AsylG) (Stand 01.06.2017) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Bern, [DATUM]

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: ■■■

Der Staatsschreiber: Auer